Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
WI-2025-396715/8-Hof

Bearbeiter/-in: Bettina Hofstetter
Tel: 0732 7720-15676
Fax: 0732 7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

Linz, 18.11.2025

OÖ. Seniorenbund, 4020 Linz, Obere Donaulände 7;
Oberösterreichischen Adventsingen von 12. - 14.12.2025
im Großen Saal des Musiktheaters Linz;
Ansuchen um Beschäftigungsbewilligung gemäß § 6 Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz 1987 idgF

BESCHEID

Der OÖ. Seniorenbund hat mit Eingabe vom 17.11.2025 um die Bewilligung der Beschäftigung von sechs Kindern für das Oberösterreichische Adventsingen von 12. – 14.12.2025 im Großen Saal des Musiktheaters, angesucht.

Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens ergeht über dieses Ansuchen vom Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung der nachstehende

SPRUCH:
I.
Dem Antragsteller wird die Beschäftigung nachstehender Kinder unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ab Aufnahme der Probearbeiten **bis 14.12.2025, bewilligt.**

Name	*Vorname*	*Geb.dat.*	*PLZ Ort*	*Straße*
[redacted]				

II.
Der Antragsteller hat gemäß § 78 AVG iVm TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 eine Verwaltungsabgabe von 6,50 Euro und gemäß § 14 TP 1 Gebührengesetz 1957 eine

Stempelgebühr von 21,00 Euro (zusammen 27,50 Euro) binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das im vorgeschriebenen Zahlschein angeführte Konto zu entrichten.

III. Rechtsgrundlagen:
§§ 6 und 7 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl. Nr. 599/1987 idgF, § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF iVm TP 1. der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983 idgF und § 14 TP 1 Gebührengesetz 1957 - GebG, BGBl. Nr. 267/1957 idgF.

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

1) Bei der Beschäftigung der Kinder ist darauf zu achten, dass diese weder in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit und Entwicklung noch in ihrer Sittlichkeit gefährdet sind.

2) Die Kinder dürfen sich nicht länger als zweieinhalb Stunden am Aufführungsort aufhalten.

3) Für ausreichend Pausen ist zu sorgen.

4) Es müssen Aufzeichnungen über die Aufenthaltszeit geführt werden und am Aufführungsort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch das Arbeitsinspektorat aufliegen.

5) Den Kindern ist ein eigener, von Erwachsenen getrennter Aufenthalts- bzw. Umkleideraum (Kinderraum) zur Verfügung zu stellen. Dieser muss lüft- und beleuchtbar sowie ausreichend bemessen sein. Dieser Raum ist während der kalten Jahreszeit entsprechend (ca. 21°C) zu beheizen.

6) Im Kinderraum sind ausreichend Sitzmöglichkeiten, ein Tisch sowie Einrichtungen zur sicheren Verwahrung der Kleidung und von persönlichen Gegenständen zur Verfügung zu stellen.

7) Im Kinderraum ist das Rauchen verboten; darauf ist durch Anschlag an der Zugangstüre hinzuweisen.

8) Den Kindern sind nicht alkoholische Getränke zur Verfügung zu stellen.

9) Während des Aufenthalts am Aufführungsort sind die Kinder von einer geeigneten Person ständig zu beaufsichtigen.

10)Die Kinder sind zum und vom Aufführungsort von einer geeigneten Person zu begleiten.

11)Gefahrenunterweisung: Die Aufsichtsperson sowie die Kinder sind in geeigneter Weise über die generellen und allfälligen besonderen Gefahrensituationen zu unterweisen. Insbesondere sind das Verhalten in Gefahrensituationen, die Fluchtwege und spezielle Einrichtungen (Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Material) zu erläutern.

12)Die Unterweisungen sind zu protokollieren und am Aufführungsort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch das Arbeitsinspektorat aufzulegen.

13)Die Bewilligung gilt für den Zeitraum ab Aufnahme der Probearbeiten **bis 14.12.2025.**

BEGRÜNDUNG:

HINWEISE:

§ 7 KJBG

Abs. 1
Kinder dürfen nur insoweit verwendet werden, als sie dadurch in ihrer Gesundheit, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung oder in der Sittlichkeit nicht gefährdet, im Besuch der Schule und in der Möglichkeit, dem Schulunterricht mit Nutzen zu folgen, nicht behindert und in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht beeinträchtigt werden.

Abs. 2
Für die Beschäftigung von Kindern nach § 6 KJBG (Verwendung und Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen Schaustellungen) gelten folgende weitere Beschränkungen:

1. Kinder dürfen nur in der Zeit zwischen acht und 23 Uhr und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden; in diesen Grenzen muss auch die für den Weg zur und von der Arbeitsstätte aufzuwendende Zeit liegen.

2. Nach dem Vormittagsunterricht ist eine mindestens zweistündige, nach dem Nachmittagsunterricht eine mindestens einstündige ununterbrochene arbeitsfreie Zeit zu gewähren; in diese Freizeiten sind die Zeiten, die zur Zurücklegung des Weges zur und von der Schule erforderlich sind, nicht einzurechnen.

3. Die Beschäftigung von Kindern während der Schulferien ist nach Maßgabe des § 6 zulässig, wenn durch die Bewilligung sichergestellt ist, dass die Kinder höchstens während eines Drittels der Schulferien und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß beschäftigt werden, die Aufführungen oder Foto-, Film, Fernseh- und Tonaufnahmen von besonderem kulturellem oder volksbildnerischem Wert sind und nicht außerhalb der Schulferien durchgeführt werden können. Im Falle von Auslandstourneen kann in begründeten Fällen von der Beschränkung der Beschäftigung auf ein Drittel der Schulferien abgesehen werden.

4. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter einen guten Leumund aufweist und von der Gemeinde, in der die Aufführung oder Aufnahme stattfindet, eine Unbedenklichkeitserklärung vorliegt. Eine Abschrift des Bewilligungsbescheides ist dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

§ 8 KJBG - Lohnschutz

Abs. 1
Insoweit das Entgelt für die Arbeit fremder Kinder in Geldlohn besteht, dürfen in Anrechnung auf diesen Geldlohn nur Wohnung, Kleidung und Lebensmittel zugewendet werden. Der hiebei angerechnete Preis darf die Beschaffungskosten nicht übersteigen.

Abs. 2
Die Verabreichung von Alkohol und von Tabak an Kinder als Entgelt für ihre Arbeit ist untersagt. Alkoholische Getränke aller Art und Tabak dürfen Kindern während oder anlässlich der Arbeit nicht verabreicht werden.

Zu I. und II.:
Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens konnte die beantragte Bewilligung für die Kinder erteilt werden.

Zu III.:
Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe und der Stempelgebühr stützt sich auf die zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.
Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Vergebührung der Beschwerde nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung):
Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50,00 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25,00 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ergeht an:

1. OÖ. Seniorenbund
4020 Linz, Obere Donaulände 7

zu 1.: unter Anschluss eines Zahlscheines zur Entrichtung der vorgeschriebenen Verwaltungsabgabe von 6,50 Euro sowie der Eingabegebühr in Höhe von 21,00 Euro, somit zusammen 27,50 Euro.

weiters nachrichtlich an:

2. Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost
Pillweinstraße 23, 4021 Linz

3. Magistrat der Landeshauptstadt Linz
Hauptstraße 1-5, 4040 Linz

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann
Im Auftrag:

Bettina Hofstetter

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.